Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Portei der Schweiz

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 16 (1936-1937)

Heft: 3

Artikel: Aus der Geschichte des schweizerischen Geldwesens

Autor: Walter, Emil J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332755

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

benutzt die französische Regierung diesen Anlaß, um in die furchtbare Mauer, die heute Land von Land trennt, eine Bresche zu schlagen. Niemand kann erwarten, daß nach sieben Jahren zollpolitischer Aufrüstung, die große Interessen an Zöllen und Handelshindernissen entstehen ließ, die Umkehr leicht, noch daß sie rasch sein werde. Niemand kann meinen, daß sich inmitten schwerer politischer Spannungen die internationale Arbeitsteilung, so wie sie vor der Krise war, wiederherstellen lasse. Noch bestimmen militärische Gesichtspunkte die Wirtschaftspoiltik aller Länder, am meisten aber der faschistischen Diktaturen. In einer solchen Welt sind ebenso wie der militärischen, auch der zollpolitischen Abrüstung enge Grenzen gezogen. Ebenso wäre es völlig utopisch, an eine baldige Wiederherstellung des internationalen Goldstandards zu glauben. Sie kann nur das Ergebnis neuer wirtschaftlicher Zursammenarbeit sein, internationaler Beruhigung, die die Wiederaufnahme des Kapitalexportes erlaubt.

Aber selbst innerhalb dieser Grenzen ist jeder Schritt zum Abbau der Zollschranken und zur faktischen Stabilisierung der Währungen eine wesentliche Erleichterung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor denen die Schweiz auch nach der Abwertung steht.

Aus der Geschichte des schweizerischen Geldwesens

Von Emil J. Walter.

Vor dem Jahre 1848 herrschte im schweizerischen Geldwesen eine starke Zersplitterung. Das Münzwesen war Sache der Kantone. Schon im 15. Jahrhundert wurden zwischen den einzelnen Kantonen Münzverträge abgeschlossen, die aber dem der metallistischen Geldverfassung entsprechenden Münzwirrwarr und der periodischen Münzverschlechterung nicht beikommen konnten. 1798 sah die Verfassung der Helvetik das helvetische Münzregal vor, das aber schon 1803 mit der Rückkehr zur kantonalen Münzhoheit wieder aufgehoben wurde. Die helvetische Regierung hatte durch allzu große Münzgewinne beim Prägen der Scheidemünzen das Vertrauen in eine zentrale Regelung des Münzwesens derart gründlich zerstört, daß erst 50 Jahre später der Grundsatz der eidgenössischen Regelung des Münzwesens siegte. 1815 verschwand auch die Einheitlichkeit des Münzfußes. Kantonale Münzkonkordate vermochten keine Sanierung des kantonalen Münzwesens herbeizuführen. Sie ermöglichten immerhin 1828/33 den Einzug der verhaßten helvetischen Scheidemünzen.

Erst die Bundesverfassung des Jahres 1848 übertrug die Münzhoheit definitiv dem Bunde. Der betreffende Artikel 36 der Bundesverfassung lautet: »Dem Bunde steht die Ausnützung der im Münzregal begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.« 1848 liefen nur für 227,000 Franken kantonale Goldmünzen und für 9,7 Millionen Franken kantonale Silbermünzen

um. Während die Ostschweiz für den etwas höheren ostschweizerischen Münzfuß eintrat, forderte die Westschweiz den Anschluß an das französische Münzsystem. Letztere Auffassung siegte.

Durch das Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 wurde die Prägung von 5 Millionen Franken Billon- und Kupfermünzen (1, 2, 5, 10 und 20 Rappen), von 12,5 Millionen eidgenössischen Franken (½, 1, 2 und 5 Franken) und die Tarifierung von etwa 100 Millionen französischen und belgischen Franken (½, 1, 2 und 5 Franken) beschlossen. Als Kurantgeld, das heißt als Geld mit unbeschränkter Zahlungskraft wurden die 5-, die 2- und die 1-Franken-Stücke bezeichnet. Die kleineren Münzsorten galten als Scheidemünzen. Der schweizerische Münzumlauf setzte sich demnach zur Hauptsache aus ausländischen Münzsorten zusammen.

Speziell die Goldmünzen waren durchweg ausländischer Herkunft und begannen nach 1858 trotz staatlichen Abwehrversuchen den Silbergeldumlauf zu verdrängen. Sah das Gesetz vom 7. Mai 1850 das silberne Fünffrankenstück, den »Fünfliber«, als Münzeinheit vor, so mußte durch das Gesetz vom 31. Januar 1860 auch die französische Goldmünze als gesetzliches Zahlungsmittel sanktioniert werden, nachdem der Gesetzgeber noch 1854/56 an der reinen Silberwährung festgehalten hatte. Aber schon 1856 hatte die Bank von Zürich bekanntgegeben, daß sie Goldmünzen in ihre Bankvaluta aufnehme. Der Umlauf bestand zur Hauptsache nur noch aus abgegriffenen Silbermünzen und aus Goldmünzen. Die kalifornischen Goldfunde hatten den Goldpreis gegenüber dem Silberpreis gesenkt. Das Silber floß nach Asien ab. An dessen Stelle trat kalifornisches Gold. Deshalb degradierte das Gesetz vom Jahre 1860 die 2-, 1- und ½-Franken-Stücke zur Scheidemünze.

Im Jahre 1865 schloß die Schweiz mit Frankreich, Belgien und Italien die Doppelwährungs-Münzunion ab. Der silberne Franken wurde auf der Basis von 5 Gramm Metallgewicht, 9/10 fein für den Fünfliber belassen. Die Scheidemünzen erhielten einen Feingehalt von 835/1000. Nach den Bestimmungen der »Lateinischen Münzunion« besaßen die internationalen Münzverträge den Vorrang vor den Landesgesetzen. Die Hoffnung auf den Beitritt anderer Staaten zur Münzunion ging nicht in Erfüllung. Nur Griechenland schloß sich 1867 der lateinischen Münzunion an.

Der in den 70er Jahren fallende Silberpreis erzwang 1874 die Einschränkung der freien Silberprägung. Sie wurde 1878 aufgehoben. Den Betrag der Scheidemünzen setzte man wie bisher auf Fr. 6.— pro Kopf der Bevölkerung fest. Im Jahre 1885 wurde der Münzvertrag der lateinischen Münzunion durch Liquidationsklauseln ergänzt, die Kopfquote für Silberscheidemünzen auf Fr. 8.— erhöht und die Stückelung wie folgt festgelegt: Goldmünzen zu 100, 50, 20, 10 und 5 Franken; Kurantmünze der Fünfliber, Durchmesser 37 mm, Feingehalt 900/1000, Fehlergrenze 2/1000, Abnützung 1%; Silberscheidemünzen 2, 1 und ½ Franken mit einem Feingehalt von 835/1000, einer Fehlergrenze von 3/1000 und einer Abnützungsgrenze von 5% des Gewichtes.

Diese Bestimmungen regelten den Münzumlauf der Schweiz bis zum

Ausbruch des Weltkrieges. In der Hauptsache liefen nur 20- und 10-Franken-Goldstücke um. Ausnahmsweise geprägte 100-Franken-Goldstücke sind als Sammlerraritäten bald aus dem Verkehr verschwunden.

Inzwischen drängte sich immer mehr die eidgenössische Regelung des Banknotenwesens auf. Die Banknote ist zunächst nichts anderes als ein auf Sicht zahlbarer Scheck einer Bank. 1864/69 betrug der Banknotenumlauf von 22 zur Hauptsache kantonalen Notenbanken nur 17 Millionen Franken bei einem Münzumlauf von 100 Millionen Franken. Im Jahre 1850 hatte der Notenumlauf sogar nur 7 Millionen Franken betragen. Die interkantonalen Einlösungskartelle arbeiteten ungenügend, so daß die Banknote sich nicht durchzusetzen vermochte trotz den großen Vorteilen, den ihre Einführung für große Zahlungen bedeutet.

Zur Zeit der Münz- und Geldnot während des deutsch-französischen Krieges mußte an den Bundeskassen die englische Goldmünze als Zahlungsmittel zugelassen werden. So wenig vermochte das Banknotenwesen der Schweiz außerordentlichen Verhältnissen zu genügen. Die Bundesverfassung des Jahres 1874 sah das Recht des Bundes vor, das Banknotenwesen gesetzlich zu regeln. Ein erstes Banknotengesetz wurde in der Volksabstimmung vom Jahre 1876 verworfen. Erst im Jahre 1881 wurde ein zweites eidgenössisches Banknotengesetz, das ein Banknoteninspektorat und die Verpflichtung der einzelnen Notenbanken zur gegenseitigen Einlösung der Noten vorsah, durch Abstimmung zum Gesetz erhoben.

Der Banknotenumlauf stieg: 1870: 18 Millionen, 1880: 93 Milionen, 1890: 152 Millionen und 1900: 228 Millionen. Der langsame Abfluß des Silbergeldes nach Frankreich erzwang um die Jahrhundertwende eine zentrale Regelung der Notenausgabe. Schon 1880 hatte Cramer-Frey vergeblich eine Zentralnotenbank gefordert. 1891 wurde der Grundsatz des Banknotenmonopols des Bundes in der Verfassung verankert. Aber 1897 wurde das Projekt einer reinen Staatsbank verworfen. Erst 1906 gelangte die Kompromißlösung des heute noch geltenden Nationalbankgesetzes zur Annahme, wonach die Nationalbank als eine Art private Staatsbank gemischtwirtschaftlichen Charakters errichtet wurde.

Der Ausbruch des Weltkrieges zwang zur Suspension der Goldwährung. Erst 1925/26 erfolgte die formelle Liquidation der lateinischen Münzunion, die durch die Anteilnahme einzelner Staaten am Weltkrieg praktisch bereits aufgelöst war. Seit dem 30. Juli 1914 herrschte in der Schweiz Papierwährung: Die Noten der Nationalbank waren gesetzliches Zahlungsmittel. Im Juni 1918 überschritt der schweizerische Wechselkurs die Dollarparität um 32 Prozent. Im Herbst 1920 wurde ein Disagio von 20 Prozent festgestellt. Trotz der Wirtschaftskrise des Jahres 1921 wurden die Schwankungen des schweizerischen Wechselkurses geringer. Seit dem Herbst 1924 hielt die Nationalbank den schweizerischen Wechselkurs auf Dollarparität innerhalb der Goldpunkte.

Am 1. April 1930, nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise, wurde

wieder die Goldwährung eingeführt. Aber der Nationalbank wurde das Recht zuerkannt, ihre Noten wahlweise in Goldmünzen, Golddevisen oder Goldbarren einzulösen. Bis zum 1. September 1930 herrschte in der Schweiz, ohne daß die Oeffentlichkeit davon Notiz genommen hätte, gleichzeitig die Gold- und die Doppelwährung. Erst am 1. September 1930 wurde der Fünfliber zur Scheidemünze degradiert. Mit der Verwandlung des Fünflibers vom Kurantgeld zum Scheidegeld, das heißt mit der gesetzlichen Beschränkung der Zahlkraft des Fünflibers, wurde eine kleine Münzreform verbunden, indem nach eingehender Beratung beschlossen wurde, den Durchmesser des Fünflibers zu reduzieren, aber an der Silberprägung festzuhalten.

Während der Kriegszeit wurden auch an Stelle der Fünfliber 5-Franken-Banknoten ausgegeben. Die Fünffrankennoten sind jetzt aus dem Verkehr zurückgezogen, so daß sich der schweizerische Geldumlauf aus folgenden Noten und Münzsorten zusammensetzt: Die Nationalbank gibt Noten aus in Abschnitten von 1000, 500, 100, 50 und 20 Franken. An Goldmünzen wurden vor dem 26. September 1936 Stücke zu 20 Franken (Durchmesser 21 mm, 9/10 Feingehalt, Tolerierung ein Promille, 6,4516 g Gewicht (Tolerierung 2 Prozent). Abnützungstolerierung 5 Prozent) mit unbeschränkter Zahlkraft, aber nur auf Verlangen von der eidgenössischen Münzstätte ausgeprägt. Der Bundesrat konnte gesetzlich die Prägemenge fixieren. Die Silbermünzen: 5 Franken (31 mm, 15 g, Abnützungstolerierung 1 Prozent), 2 Franken (27 mm, 10 g), 1 Franken (23 mm, 5 g) und ½ Franken (18 mm, 2,5 g) haben öffentlichen Kassen gegenüber unbeschränkte Zahlkraft, müssen aber von Privaten nur bis zu einem Betrage von 100 Franken entgegengenommen werden. Die Nickel- und Bronzemünzen sind in der Zahlkraft auf 10 respektive 2 Franken beschränkt. Im Gegensatz zur lateinischen Münzunion, welche Kopfquoten für das Scheidegeld vorsah, wird die Menge des zu prägenden Scheidemünzengeldes durch das Parlament festgesetzt.

Seit 1850 ist der Wert, die Kaufkraft des schweizerischen Geldes um mehr als das Zweifache gefallen: Während des Weltkrieges sank der Geldwert noch stärker, hat sich aber seit 1920 wieder erhöht. Der Versuch, nach 1930 wieder zur Goldumlaufswährung zurückzukehren, also Goldstücke in den täglichen Zahlungsverkehr einzuführen, wurde nach kurzer Zeit wieder aufgegeben. Die von der Nationalbank ausgegebenen Goldmünzen verschwanden nach kurzer Zeit aus dem Verkehr. Bis zum 26. September herrschte deshalb in der Schweiz die Goldkernwährung: die Goldabgabe erfolgte in der Hauptsache nur für Zahlungen an das Ausland, im inländischen Geldverkehr spielte das Gold praktisch keine Rolle. Nach Einführung der Goldwährung schwoll der Goldbestand der Nationalbank stark an (1929: 618 Millionen, 1932: 2471 Millionen), um in der letzten Zeit bis auf etwa 1,5 Mililarden zurückzugehen.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 26. September wurde in der Schweiz wieder die *Papierwährung* eingeführt, denn den Banknoten der Nationalbank wurde der gesetzliche Kurs zugesprochen. Aller-

dings handelt es sich nicht um eine reine Papierwährung, sondern um eine Zwischenlösung. Offenbar um die Rückkehr zur Goldwährung auf einem um 30 Prozent abgewerteten Niveau vorzubereiten, wurde die Nationalbank angewiesen, den Goldwert des Frankens zwischen einem Feingehalt von 190 und 215 Milligramm zu halten.

Aus der bewegten Geschichte des schweizerischen Geldwesens dürfte sich der Schluß ziehen lassen, daß die Goldwährung keineswegs geeignet ist, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Mit dem Abwertungsbeschluß des Bundesrates vom 26. September 1936 ist das Schicksal der schweizerischen Währung noch keineswegs bestimmt. Der Abwertungsbeschluß wurde vom technischen Standpunkte aus mit Recht schlagartig gefaßt, wodurch Spekulationsgewinne weitgehend ausgeschaltet wurden. Aber welche Form die schweizerische Währung in Zukunft annehmen muß, ist erst noch durch gründliche Diskussion abzuklären. Nur das eine möge hier festgestellt werden: Durch die Abwertung des Schweizer Frankens sind nicht nur etwas über 500 Millionen Währungsreserven gesichert worden. In Wirklichkeit beläuft sich die frei verfügbare Währungsreserve der Schweiz auf fast 1,6 Milliarden Franken, da die schweizerische Volkswirtschaft in den Hochkonjunkturjahren 1927/29 mit einem Goldgehalt von 500 bis 600 Millionen Franken alter Parität ihren internationalen Zahlungsverkehr bequem beherrschen konnte. Es stehen uns daher genügend finanzielle Reserven zur Verfügung, um die so dringend notwendige Wirtschaftspolitik des Aufbaues großzügig zu finanzieren.

Devalvation in Frankreich

Von Paul Scheffler.

Seitdem die Regierung Blum am Ruder ist, vergeht kaum eine Woche, ohne daß sich das Ministerium vor Entscheidungen gestellt sieht, die nicht nur sein eigenes Schicksal, sondern das Frankreichs, ja vielleicht das Schicksal von halb Europa bestimmen können. Die Streikbewegung vom Juni, der faschistische Aufstand in Spanien, die Schlichtung umfassender Arbeitskonflikte in den Industriegebieten und jetzt die Devalvation, — all das stellt die Regierung vor Aufgaben, deren Lösung nicht nur die wirtschaftliche Struktur Frankreichs völlig verändern kann; vielleicht wird heute von Paris aus auch über das Schicksal des europäischen Faschismus entschieden.

Ein Teil der französischen Linkspresse hat denn auch die Devalvation als sicherste Waffe gegen den Faschismus bezeichnet; ein anderer als »Antwort« auf die Verlängerung der Militärdienstzeit in Deutschland. Freilich ist die Zahl derjenigen, die die Devalvation so offen begrüßen, gering. Es sind nicht nur die Gegner der Volksfrontregierung, die dem sozialistischen Finanzminister Unehrlichkeit vorwerfen, die höhnend vom »franc populaire« sprechen. Auch die Kommunisten machen kein Hehl daraus, daß sie die Tatsache der Ab-